

Abgeltungsteuer ab 01. Januar 2009

05/2010

Rechtsstand: 01-2010

Ab dem 1.1.2009 wurde die Abgeltungsteuer eingeführt. Ziel dieser Neuregelung ist, die Besteuerung von Kapitalerträgen und Kursgewinnen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Alle Kapitalerträge - wie Zinsen und Dividenden - aber auch erzielte Kursgewinne werden pauschal mit 25% versteuert. Dazu kommen noch der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer.



Vorteil der Abgeltungsteuer:

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge abgegolten, auch wenn ihr persönlicher Steuersatz über 25% liegt. Ist ihr persönlicher Steuersatz niedriger, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückgefordert werden

Nachteile der Abgeltungsteuer:

Die bisherige Spekulationsfrist für Aktien, Fondsanteile, Zertifikate usw. von einem Jahr fällt weg und erzielte Kursgewinne müssen jetzt unabhängig davon, wie lange die Wertpapiere in Ihrem Besitz waren, versteuert werden. Verluste können mit Gewinnen verrechnet werden. Die Möglichkeit, tatsächlich angefallene Werbungskosten von den Einnahmen abzuziehen, entfällt.

Ab wann gilt die Abgeltungsteuer:

Die Abgeltungsteuer gilt für alle Dividenden und Zinserträge, die Ihnen nach dem 31.12.2008 gutgeschrieben werden, und für Kursgewinne, die Sie ab 01.01.2009 erzielen.

Bei Aktien und Fondsanteilen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, müssen die Kursgewinne nur versteuert werden, wenn die Haltezeit nicht mindestens 1 Jahr betragen hat. Für Zertifikate gibt es eine Sonderregelung (§ 52a Abs. 10 Satz 8 EStG).

Sparer-Pauschbetrag:

Der Sparerfreibetrag von 750 € (1.500 € bei Ehepaaren) und der Werbungskostenpauschbetrag von 51 € (102 €) werden zu einem **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € (1.602 €) zusammengelegt.

Freistellungsauftrag:

Die bisherigen Regelungen gelten weiter. Sie können durch einen oder mehrere Freistellungsauftrag/-aufträge bis zu einer Höhe von 801 € (1.602 €) den Abzug der neuen Abgeltungsteuer vermeiden.

Sollen Sie trotzdem die Erträge in der Einkommensteuererklärung ab 2009 angeben?

Aus folgenden Gründen kann dies trotz der pauschalen Abgeltungsteuer günstiger sein:

- Der neue Sparer-Pauschbetrag wurde nicht vollständig ausgeschöpft und es wurde trotzdem Steuer einbehalten (z.B. Geldanlagen bei verschiedenen Banken).
- Es sollen zusätzliche Verluste, z.B. aus Anlagen bei anderen Banken, berücksichtigt werden.
- Der persönliche Steuersatz liegt unter 25%.
- Die Kirchensteuer soll zutreffend ermittelt werden.
- Der sogenannte Härteausgleich oder der Altersentlastungsbetrag wird auf die Erträge angerechnet.

Achtung: Um zu prüfen, ob Sie zu viel Kapitalertragsteuer bezahlt haben, benötigen wir eine Aufstellung der Höhe Ihrer aktuellen Freistellungsaufträge

Im Fall des Antrags auf Einbeziehung der Kapitalerträge führt die Finanzverwaltung eine so genannte Günstigerprüfung durch. Das bedeutet: Sie zahlen also auch, wenn Sie die Erträge in Ihrer Erklärung angeben immer nur maximal 25% Steuern auf Zinseinnahmen, Dividenden und Kursgewinne.

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!

Ihr Germania Berater-Team.

Mitglied der
European Tax & Law

ETL
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte